

**Bekanntmachung**

**Betr.: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Westlich der Danziger Straße"**  
 Der Rat der Gemeinde Schloss Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 16.12.1980 folgenden Beschluß gefaßt:  
 Für den Bebauungsplan Nr. 21 "Westlich der Danziger Straße" wird gem. § 13 BBAuG eine vereinfachte Änderung für die Grundstücke Gemarkung Stukenbrock, Flur 12, Flurstücke 720, 721 und 722 beschlossen. Auf den genannten Grundstücken werden die folgende Punkte genehmigt, sonstige Straßenfestmündungen zur Straße hin vorgesehen. Im Bereich dieser Grundstücke verläuft die westliche Begrenzung in einem Abstand von 8 m zur Straße hin.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluß zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Westlich der Danziger Straße" wird hiermit gemäß § 13 BBAuG bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 21 "Westlich der Danziger Straße" liegt ab 02.02.1981 zu jedermanns Einsicht aus. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung, ist gemäß § 155 a Bundesbaugesetz unbeschädlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 30. Januar 1981

Der Bürgermeister

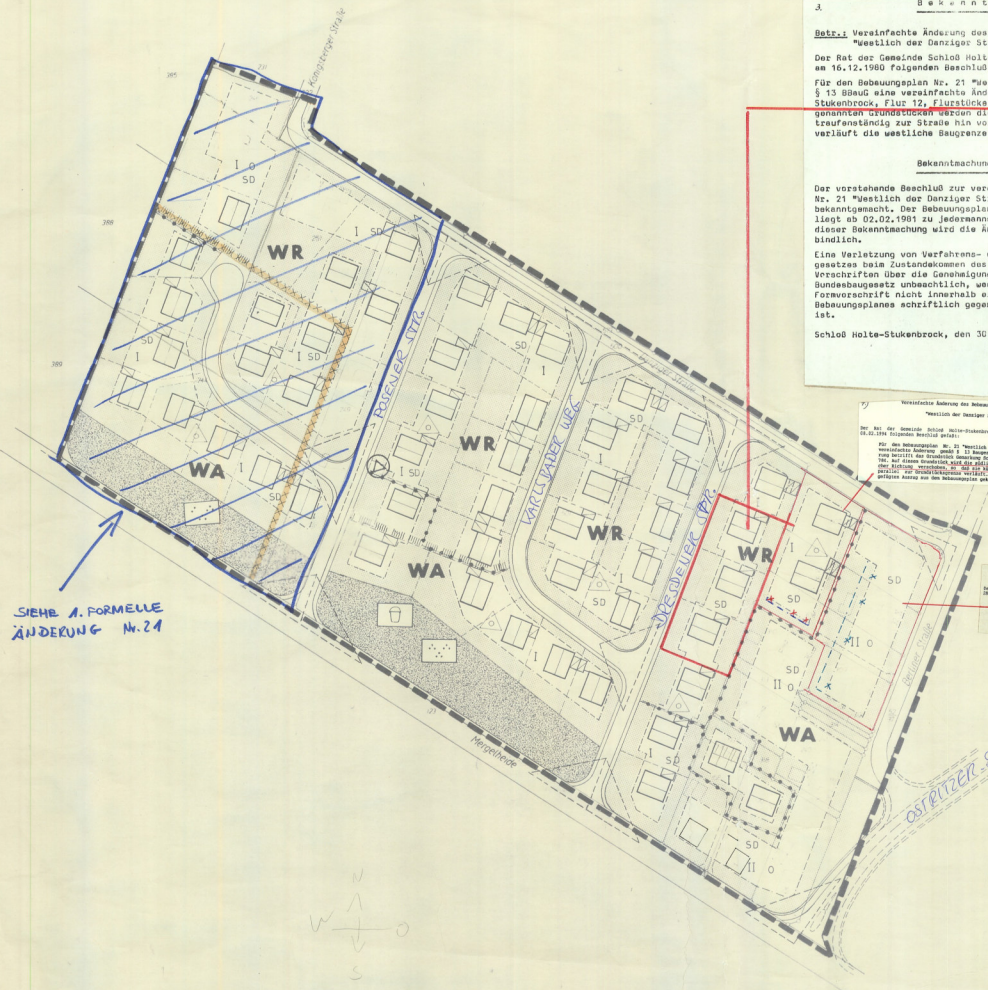
(Unterschrift)

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Westlich der Danziger Straße"  
 Der Rat der Gemeinde Schloss Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 16.12.1980 folgenden Beschluß gefaßt:  
 Für den Bebauungsplan Nr. 21 "Westlich der Danziger Straße" wird gem. § 13 BBAuG eine vereinfachte Änderung für die Grundstücke Gemarkung Stukenbrock, Flur 12, Flurstücke 720, 721 und 722 beschlossen. Auf den genannten Grundstücken werden die folgende Punkte genehmigt, sonstige Straßenfestmündungen zur Straße hin vorgesehen. Im Bereich dieser Grundstücke verläuft die westliche Begrenzung in einem Abstand von 8 m zur Straße hin.

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Westlich der Danziger Straße"  
 Der Rat der Gemeinde Schloss Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 16.12.1980 folgenden Beschluß gefaßt:  
 Für den Bebauungsplan Nr. 21 "Westlich der Danziger Straße" wird gem. § 13 BBAuG eine vereinfachte Änderung für die Grundstücke Gemarkung Stukenbrock, Flur 12, Flurstücke 720, 721 und 722 beschlossen. Auf den genannten Grundstücken werden die folgende Punkte genehmigt, sonstige Straßenfestmündungen zur Straße hin vorgesehen. Im Bereich dieser Grundstücke verläuft die westliche Begrenzung in einem Abstand von 8 m zur Straße hin.

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Westlich der Danziger Straße"  
 Der Rat der Gemeinde Schloss Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 16.12.1980 folgenden Beschluß gefaßt:  
 Für den Bebauungsplan Nr. 21 "Westlich der Danziger Straße" wird gem. § 13 BBAuG eine vereinfachte Änderung für die Grundstücke Gemarkung Stukenbrock, Flur 12, Flurstücke 720, 721 und 722 beschlossen. Auf den genannten Grundstücken werden die folgende Punkte genehmigt, sonstige Straßenfestmündungen zur Straße hin vorgesehen. Im Bereich dieser Grundstücke verläuft die westliche Begrenzung in einem Abstand von 8 m zur Straße hin.

ARBEITSKARTE



SIEM A. FORMELLE ÄNDERUNG Nr. 21

**RECHTSGRUNDLAGEN**

§§ 2, 2a und 10 des Bundesbaugesetzes (BBAuG) vom 23. Juni 1980 - BOBl. I S. 241 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 - BOBl. I S. 2221 -  
 § 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 - O V Nr. 5 36 - in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20.11.1980 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.4.1970 - O V Nr. 4 33, 1970 S. 298 - und des § 9 (1) BBAuG.  
 Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNV) vom 26.11.1980 | BOBl. I S. 1237 |

**FESTSETZUNGEN (19 BBAuG)**

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

**ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN**

- WR** IM REINEN BAUGEBIET
- WA** IM ALLGEMEINEN BAUGEBIET
- IN DER FLÄCHE FÜR VERSORNGS-ANLAGEN

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

ZAHLE DER VOLLGESOSSE HOCHSTRECKE (Z)	GRUND-FLÄCHEN-ZAHLE (GRZ)	GESOSSE-FLÄCHEN-ZAHLE (GFZ)
I	0,4	0,5
II	0,4	0,6

INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKS-FLÄCHEN SIND UNTERORDNETE EINGESOSSENE ANBAUTEN MIT FLACHDACH ZULASSIG.

**BAUWEISE**

- OFFENE BAUWEISE
- △ NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG

**STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN**

- HAUPTFRICHTUNG ZWINGEND
- DIE EINTRAGENE GEBÄUDEAUFRICHTUNG IST VERBINDLICH EINZUHALTEN

**VERKEHRSFLÄCHEN**

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- MIT VORSCHLAG DER EENTLUNG IN GEMEW. FAHRBAHN UND SCHRAMMBORD

**VERSORGUNGSANLAGEN**

- HAUPTWASSERLEITUNGEN
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE

- GARAGEN VORGESCHLAGENER STANDORT AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GARAGEN ZULASSIG

**GRÜNFLÄCHEN**

- GRÜNFLÄCHEN ZUGLEICH SCHUTZFLÄCHEN GEMÄSS § 9 (1) 2 BBAuG DER VORHANDENE BAUMBESTAND MUSS ERHALTEN BLEIBEN

**GRENZEN UND LINIEN**

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND BAUWEISE

**PLANZEICHEN**

- UMFORMERSTATION
- PARKANLAGE
- KINDERSPIELPLATZ

**HINWEISE UND SONSTIGE FESTSETZUNGEN**

- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZE
- VORHANDENE BEBAUUNG MIT HAUSNUMMER
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- SICHTDREIECK VOR EINGANGSBELEUCHTUNG AB 570 M VOR FAHRBAHNABGRENZUNG FREIHALTEN

**BAUGESTALTUNG § 103 BauO NRW**

**DACHNEIGUNG - DACHFORM**

- INGESOSSENE BEBAUUNG = SATTELDACH (SD) = 30 - 40°
- ZWEIGESOSSENE BEBAUUNG = SATTELDACH (SD) = 30 - 35°
- WALMDACHER UND SONDERDACHFORMEN SIND AUSNAHMSWEISE ZULASSIG

**DACHAUFBAUTEN**

DACHAUFBAUTEN (DAUBEN) SIND NUR AN DEN EINGESOSSENE ERSCHEINUNGSSTRASSE - BEI ALLEN GEBÄUDEN BIS 1/3 DER DACH-LÄNGE ZULASSIG

**DREMPELHÖHE**

MAXIMALE DREMPELHÖHE 0,30 m, GEMESSEN VON 0 K FUSSBODEN BIS U K FUSSPETTE

**SOCKELHÖHE**

DIE SOCKELHÖHE DARF - BEZOGEN AUF 0 K DER EINGESOSSENE ERSCHEINUNGSSTRASSE - BEI ALLEN GEBÄUDEN MAX. 0,60 m BETRAGEN (0 K SOCKEL = 0 K ERDGESCHOSSFUSSBODEN)

**EINFRIEDIGUNGEN**

STRASSENSITIG VOR DER GEBÄUDEFLÜCH SIND EINFRIEDIGUNGEN AUS HOLZ ODER KUNSTSTOFF - BEPFLANZTE DRAHTZAUNE UND LEBENDE HECKEN MIT EINER MAX. HOHE VON 0,80 m ÜBER GEH- WEG ODER GELÄNDE ZULASSIG. MASSEIVE SOCKEL SIND BIS 0,30 m HOHE ZULASSIG

**GARAGEN**

GARAGEN ERHALTEN EIN FLACHDACH KELLER - GARAGEN SIND UNZULASSIG

**Bekanntmachung**

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Westlich der Danziger Straße"  
 hier: Bekanntmachung von Garagen mit genehmigten Adressen  
 Der Rat der Gemeinde Schloss Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 21.01.1981 folgenden Beschluß gefaßt:  
 Für den Bebauungsplan Nr. 21 "Westlich der Danziger Straße" wird eine vereinfachte Änderung nach § 13 BBAuG beschlossen. Die Festsetzung der Garagen mit genehmigten Adressen ist auf dem beigefügten Übersichtspläne dargestellt.

**ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG**

**RECHTLICHE ERWÄHNUNG**  
 DAS MIT 0000000 UMHANDETE FLURSTÜCK 244 DABE ERST EINER WOHNBEBAUUNG ZUGEFÜHRT WERDEN, WEIL AUCH FÜR DAS SÜDWESTLICH LIEGENDE GEBIETSBEREICH IN EINEM BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICHE FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND I BEBAUUNGSPLAN NR 21 \* GEWERBEBEBIET MERSELNDE I  
 ÄNDERUNG - GEMÄSS BEBAUUNGSPLAN DES RATES DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK VOM 19. 8. 1976

MIT DEN BESCHLOSSENEN ÄNDERUNGEN GEMÄSS VORSTEHENDEM BESCHLUSS

KARTENGRUNDLAGE NEUKARTIERUNG M 1:1000	DI E DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZU- STANDES STIMMT MIT DEM KATASTER - NACHWEIS ÜBEREIN	ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIE FEST- LEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANES GEOMETRISCH ENDEUTIG IST.	PLANNITWURF UND ANFERTIGUNG DES PLANES	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23 JUNI 1980 - BOBl. I S. 241 - DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK VOM 19. OKTOBER 1972 AUFGESTELLT WORDEN.	DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENT- WURF EINSCHLIESSLICH DES TEXTES UND DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (1) 6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23 JUNI 1980 - BOBl. I S. 241 - IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18 AUGUST 1976 - BOBl. I S. 2221 - IN DER ZEIT VOM 20. MARZ 1978 BIS 20. APRIL 1978 AUS- GELEGEN.	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23 JUNI 1980 - BOBl. I S. 241 - UND DES § 4 DER GEMEINDEVERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18 AUGUST 1976 - BOBl. I S. 2221 - AM 19. 8. 1976 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23 JUNI 1980 - BOBl. I S. 241 - MIT VERFUGUNG VOM 23. 11. 1978 GENEHMIGT WORDEN	GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23 JUNI 1980 - BOBl. I S. 241 - SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 23. 11. 1978 ÖRTLICH BEKANNTMACHT WORDEN
DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM PLAN BEZUGLICH IST DIE BEGRÜNDUNG UND DAS EIGENTUMERZEICHNIS	KREIS OÜTERSLOH - KATASTERAMT - LTD VERMESSUNGSDIKRETOR LS. GEZ BÖTTGER	KREIS OÜTERSLOH - KATASTERAMT - LTD VERMESSUNGSDIKRETOR LS. GEZ BÖTTGER	DER GEMEINDEDIKRETOR - PLANUNGSAMT - IM AUFTRAG 130 GRAD BÜRGERMEISTER GEZ. OESTERWALDBESCH. RATSMITGLIED GEZ. OTTO	DER GEMEINDEDIKRETOR LS. GEZ. DOHMAN	SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK, DEN 2. 5. 1978	SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK, DEN 2. 5. 1978	DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23 JUNI 1980 - BOBl. I S. 241 - MIT VERFUGUNG VOM 23. 11. 1978 GENEHMIGT WORDEN	DETMOLO, DEN 33. 11. 1978 AZ 35. 21. 11 - 209/55. 2
								MIT DEN BESCHLOSSENEN ÄNDERUNGEN GEMÄSS VORSTEHENDEM BESCHLUSS